

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK - IV/B/4 (Grundsatzfragen der Pflegevorsorge/Pflegegeld)

Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich Hillegeist Straße 1
1021 Wien

Erich Ostermeyer
Sachbearbeiter

Erich.Ostermeyer@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866317
Stubenring 1, 1010 Wien

Per E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.216.896

Pflegende Angehörige, Maßnahmen für pflegende Angehörige im 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert über folgende Maßnahmen für pflegende Angehörige im Rahmen des 3. COVID-19- Gesetzes, BGBl. I Nr. 23/2020:

Im Artikel 8 wurde im § 18b Abs. 1 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) der normierte Personenkreis auch auf Angehörige von pflegebedürftigen Personen ausgedehnt, wenn deren Pflege oder Betreuung in Folge des Ausfalls einer Betreuungskraft nach dem Hausbetreuungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2007 nicht mehr sichergestellt ist.

Dabei kann dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsleistung nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, vom Arbeitgeber eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen gewährt werden. Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund.

Nach der Begründung zum Gesetzesvorhaben soll durch diese Regelung eine Sonderbetreuungszeit auch für Arbeitnehmer ermöglicht werden, wenn mangels verfügbarer Betreuungskräfte eine 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes wegfällt und der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsleistung nicht für

die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, die überwiegende Betreuung eines Angehörigen (alle Bluts- und Wahlverwandte) ab dem Zeitpunkt des Wegfalls übernimmt.

Dasselbe gilt, wenn eine Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen besteht, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen bzw. einer höher bildenden Schule betreut oder unterrichtet werden, und diese Einrichtung oder Lehranstalt bzw. höher bildende Schule auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wird, oder auf Grund freiwilliger Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderungen zu Hause erfolgt sowie für Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die Persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.

Der Anspruch auf Vergütung für den Arbeitgeber ist dabei mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, gedeckelt und bei der Buchhaltungsagentur geltend zu machen.

Eine Sonderbetreuungszeit kann nur bis 31. Mai 2020 vereinbart werden; für die Abwicklung der Anträge auf Vergütung durch den Bund gelten die Regelungen über diesen Zeitpunkt hinaus.

§ 18b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 23/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis 31. Mai 2020, hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Arbeitgebers und dessen Abwicklung bis 30. Juni 2021.

In der Beilage wird das BGBI. I Nr. 23/2020 zur Information übermittelt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

6. April 2020

Für den Bundesminister:
Dr.in Margarethe Grasser

Elektronisch gefertigt

